

BESTELLUNG



Windata GmbH & Co.KG
 Herrenstraße 18 - 88353 Kißlegg
 Telefon +49 7563 180110
 Telefax +49 7563 180179
 sales@windata.de

Preise gültig ab 01.04.2012

Hiermit bestelle(n) ich/wir das Programm windata professional zu den nachfolgend genannten Preisen. Mit dieser Bestellung akzeptiere(n) ich/wir die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der windata GmbH & Co.KG sowie die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für windata-Softwareprogramme. Der **SERVICEVERTRAG FÜR SOFTWAREPROGRAMME** ist Bestandteil dieser Bestellung.

Firma/Verein/Name		
Straße	Postfach	
PLZ und Ort	PLZ und Ort	
Telefon	Telefax	
Ansprechpartner	Email	
Die Bezahlung des einmaligen Lizenzpreises und des jährlichen Servicevertrages erfolgt per Lastschrift (Bankeinzug) von nachfolgender Bankverbindung:		
Kontonummer	Bankleitzahl	Kreditinstitut
Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Wenn das oben genannte Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht für das kontoführende Kreditinstitut keine Pflicht zur Einlösung der Lastschrift. Wird der Einlösung der Lastschrift vom Kunden oder vom kontoführenden Kreditinstitut widersprochen, verpflichtet sich der Kunde, den fälligen Betrag zzgl. evtl. anfallender Rücklastschriftgebühren innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit auf das Konto 18388099 bei der Kreissparkasse Ravensburg (BLZ 650 501 10) zu überweisen.		

Servicevertrag

Mit Erwerb des Programms windata professional wird ein sog. Servicevertrag abgeschlossen. Die Preise für den Servicevertrag richten sich nach den aktuellen Preisen der windata GmbH & Co.KG. Die Preise sind unter www.windata.de einzusehen und werden Ihnen auf Wunsch auch per Email (PDF) zugesandt. Ein Servicevertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Servicevertrag automatisch um 12 Monate. Durch den Servicevertrag erhalten Sie folgende zusätzliche Leistungen:

- Bis zu 3 Stunden telefonische Anwenderunterstützung pro Monat und unbegrenzter Email-Support ohne Berechnung auch 30 Tage nach Erwerb des Produkts.
- Bei Bedarf von mehr als 3 Stunden pro Monat erfolgt eine Abrechnung nach Zeitaufwand (25,00 € pro angefangene Viertelstunde, zzgl. ges. MwSt.)
- bei Bedarf Remote-Support (Fernwartung)
- Bereitstellung von bis zu 2 Ersatzdatenträgern (z.B. zur Neuinstallation) pro Jahr ohne Berechnung
- Bereitstellung aller zukünftigen Programmversionen (Updates der erworbenen Programme und Funktionserweiterungen) ab Verfügbarkeit kostenfrei zum Download

Hotline-Zeiten: Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Keine Hotline am 24.12. Und 31.12. sowie an Feiertagen in Baden-Württemberg

Preis Lizenz- und Servicevertrag Einzelarbeitsplatz Berechtigt zur Installation auf einem Einzelarbeitsplatz (Computer). Geben Sie bitte die Anzahl der benötigten Einzelplatzlizenzen an.		Preis Lizenz- und Servicevertrag Netzwerk Berechtigt zur Installation auf einem Netzwerksystem (dieser darf - sofern technisch möglich - auch als Arbeitsplatz genutzt werden) und bis zu 3 Netzwerkarbeitsplätzen. Bei mehr als 3 Arbeitsplätzen gelten die nachfolgenden Preise jeweils pro weitere 3 Arbeitsplätze. Geben Sie bitte die Anzahl der benötigten Netzwerkpakete (je 3 Arbeitsplätze) an.	
Anzahl		Anzahl	
	Hauptprogramm (Inlands- und Auslandszahlungsverkehr, Promon-Shield**) Lizenz einmalig - Vollversion € 159,00 - Update* € 99,00 Servicevertrag jährlich € 69,50		Hauptprogramm (Inlands- und Auslandszahlungsverkehr, Promon-Shield**) Lizenz einmalig - Vollversion € 297,50 - Update* € 199,00 Servicevertrag jährlich € 139,00
	Funktionserweiterung EBICS Lizenz einmalig - Vollversion € 299,50 - Update* € 199,00 Servicevertrag jährlich € 139,00		Funktionserweiterung EBICS Lizenz einmalig - Vollversion € 349,50 - Update* € 299,00 Servicevertrag jährlich € 219,00
	Funktionserweiterung SWISS (Abruf Kontoumsätze von Schweizer Konten) Lizenz einmalig - Vollversion € 129,00 Servicevertrag jährlich € 59,00		Funktionserweiterung SWISS (Abruf Kontoumsätze von Schweizer Konten) Lizenz einmalig - Vollversion € 249,00 Servicevertrag jährlich € 139,00
	Funktionserweiterung Cash Management Lizenz einmalig - Vollversion € 299,50 - Update* € 199,00 Servicevertrag jährlich € 139,00		Funktionserweiterung Cash Management Lizenz einmalig - Vollversion € 349,50 - Update* € 299,00 Servicevertrag jährlich € 219,00
	Funktionserweiterung SRZ (Service-Rechenzentrum) Lizenz einmalig - Vollversion € 159,00 Servicevertrag jährlich € 69,50		Funktionserweiterung SRZ (Service-Rechenzentrum) Lizenz einmalig - Vollversion € 379,50 Servicevertrag jährlich € 129,00
	Funktionserweiterung VEU (verteilte elektronische Unterschrift) Lizenz einmalig - Vollversion € 159,00 Servicevertrag jährlich € 69,50		Funktionserweiterung VEU (verteilte elektronische Unterschrift) Lizenz einmalig - Vollversion € 319,50 Servicevertrag jährlich € 129,00

Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Funktionserweiterung SRZ wird derzeit nur von deutschen Sparkassen unterstützt. Promon-Shield ist ab Version 9.x von windata professional verfügbar. Die Funktionserweiterung SWISS ermöglicht den Abruf von Kontoumsätzen bei schweizer Kreditinstituten und ist ab Version 9.x von windata professional verfügbar.

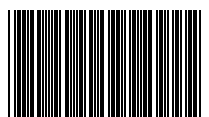
Bei Bestellung von Update-Lizenzen geben Sie hier bitte Ihre windata professional 7-Lizenznummer an

Sie stimmen zu, dass die windata GmbH & Co.KG berechtigt ist, Ihnen Informationen zu aktuellen Service-Updates, zu neuen Programmversionen und Funktionserweiterungen sowie andere Informationen zur Vertragssoftware per Post oder Email zuzusenden. Die windata GmbH & Co.KG wird Ihre Daten ausschließlich in Zusammenhang zur Erfüllung der Bestellung, des Servicevertrages und zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Vertragssoftware nutzen und nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist. Sie können jederzeit die erteilte Zustimmung zur Informationsbereitstellung durch die windata GmbH & Co.KG ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich an den Datenschutzbeauftragten der windata GmbH & Co.KG unter folgender Anschrift zu richten: windata GmbH & Co.KG, An den Datenschutzbeauftragten, Herrenstraße 18, 88353 Kißlegg Sie können hier noch weitere Angaben zur Behandlung Ihrer Daten angeben:

Die Software kann unter www.windata.de downgeloadet werden. Sie erhalten mit der Rechnung eine Lizenznummer. Mit dieser Lizenznummer können Sie die Software für die dauerhafte Nutzung freischalten.

Ich/Wir haben den SERVICEVERTRAG FÜR SOFTWAREPROGRAMME gelesen und akzeptiere(n) diesen. Ist der/die Bestellende Verbraucher (im Sinne des §13 BGB) und erfolgt die Bestellung per Telefax, Email oder andere Fernkommunikationsmittel besteht ein Widerrufsrecht nach §355 BGB. Über dieses Widerrufsrecht wurde(n) ich/wir belehrt (siehe Seite 2 - SERVICEVERTRAG FÜR SOFTWAREPROGRAMME).

Stempel (wenn verfügbar)



Ort, Datum und Unterschrift(en)

* Zum Update berechtigt: windata professional 7 (gültige Lizenznummer erforderlich) ** Promon-Shield wird mit der Version 9.x von windata professional zur Verfügung gestellt.

SERVICEVERTRAG FÜR SOFTWAREPROGRAMME



Windata GmbH & Co.KG
Herrenstraße 18 - 88353 Kiblegg
Telefon +49 7563 180110
Telefax +49 7563 180179
sales@windata.de

Mit Bestellung/Erwerb des Softwareprogramms gilt nachfolgender Vertrag als vereinbart. Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie die Lizenz- und Nutzungsbedingungen der windata GmbH & Co.KG in der jeweils aktuellen Fassung, welche auf der Internetseite www.windata.de veröffentlicht werden - sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen der windata GmbH & Co.KG, Herrenstraße 18, 88353 Kiblegg, Deutschland (*nachfolgend als windata GmbH & Co.KG bezeichnet*) und dem/der Lizenznehmer(in) bzw. Erwerbenden (*nachfolgend als Kunde bezeichnet*).

§ 1 Vertragsgrundlagen und Gegenstand der Pflege

1. Der Kunde hat von der windata GmbH & Co.KG die in der Bestellung bzw. im Auftrag angegebene Softwarelizenz erworben. Diese Software und die daran im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Servicevertrags erworbenen Lizenzen werden nachfolgend als „Vertragssoftware“ bezeichnet. Diese Software und die daran im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Servicevertrags erworbenen Lizenzen werden nachfolgend als „Vertragssoftware“ bezeichnet.
2. Die windata GmbH & Co.KG pflegt die Vertragssoftware nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Servicevertrags.
3. Dieser Servicevertrag erstreckt sich auch auf während seiner Dauer von dem Kunden zusätzlich erworbene Software von der windata GmbH & Co.KG (Erwerb weiterer Applikationen) und zusätzliche erworbene Lizenzen an bereits bei Abschluss des Servicevertrags oder während seiner Dauer erworbener windata GmbH & Co.KG-Software (Upgrading).
4. Die windata GmbH & Co.KG erbringt Leistungen nach diesem Vertrag nur für die jeweils neueste verfügbare Version der von dem Kunden bei Abschluss des Vertrags oder während seiner Dauer erworbenen Programme, pflegt die jeweilige Vorgängerversion allerdings noch für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Mitteilung der Verfügbarkeit einer Nachfolge-version.

§ 2 Technische Hilfestellung (Hotline)

1. Die windata GmbH & Co.KG unterstützt den Kunden bei Störungen der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware und bei Bedienerproblemen (Hotline). Der Kunde kann die Premium-Hotline unter der Rufnummer (0 75 63) 18 01-15 montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg und sog. Bankfeiertagen) durch seinen technischen Ansprechpartner (§ 11 Abs. 1) telefonisch, per E-Mail oder über die Website der windata GmbH & Co.KG www.windata.de in Anspruch nehmen.
2. Die windata GmbH & Co.KG wird Hotline-Anfragen im Rahmen ihrer betrieblichen und personellen Kapazitäten kurzfristig und durch einen fachkundigen Mitarbeiter beantworten. Die windata GmbH & Co.KG wird Hotline-Anfragen des Kunden nach eigenem Ermessen und soweit das jeweilige Problem dies zulässt, per Remote Support online bearbeiten.

§ 3 Fehlerbeseitigung

1. Die windata GmbH & Co.KG wird Programmfehler der Vertragssoftware, die der Kunde gemäß § 2 Abs. 2 gemeldet hat, wie folgt behandeln:
 - a) Programmfehler, die nach Beurteilung durch die windata GmbH & Co.KG die Nutzung des Programms ausschließen oder schwerwiegend einschränken und eine Umgehung mit zumutbaren organisatorischen Mitteln nicht erlauben (betriebsverhindernde Fehler), wird die windata GmbH & Co.KG beseitigen, soweit dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist, und die dazu erforderlichen Maßnahmen spätestens im Laufe des auf die Fehlermeldung folgenden Werktags (außer an gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg und sog. Bankfeiertagen) einleiten.
 - b) Andere nach Beurteilung durch die windata GmbH & Co.KG wesentliche Programmfehler, die keine Umgehung mit zumutbaren organisatorischen Mitteln erlauben (betriebsbehindernde Mängel), wird die windata GmbH & Co.KG ebenfalls im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten beseitigen und die dazu erforderlichen Maßnahmen spätestens im Laufe des zweiten auf die Fehlermeldung folgenden Werktags (außer an gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg und sog. Bankfeiertagen) einleiten.
 - c) Zu Programmfehlern, die weder betriebsverhindernd noch betriebsbehindernd sind, wird die windata GmbH & Co.KG nach Möglichkeit Hinweise geben, wie die Folgen des Fehlers mit für den Kunden zumutbarem Aufwand beseitigt oder umgangen werden können; die windata GmbH & Co.KG wird solche Fehler außerdem nach eigenem Ermessen in einem der folgenden Service-Updates oder Programmupdates beheben.

§ 4 Updates

1. Die windata GmbH & Co.KG entwickelt die Vertragssoftware unter Berücksichtigung geänderter Anforderungen und gemeldeter Fehler fort und überlässt dem Kunden daraus entstehende neue Programmstände (Service-Updates und Updates) für die vom Kunden lizenzierten Programme und Module.
2. Umfang und Zeitpunkt der Weiterentwicklung bestimmt die windata GmbH & Co.KG nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung berechtigter Kundeninteressen.
3. Der Kunde erhält bei Bedarf bis zu 2 Ersatzdatenträger pro Vertragsjahr mit der zum Zeitpunkt der Anforderung aktuellsten Version der Vertragssoftware kostenfrei per Post zugeschickt oder zum Download im Internet bereitgestellt.

§ 5 Weitere Leistungen der windata GmbH & Co.KG

1. Die windata GmbH & Co.KG kann aufgrund gesonderter Vereinbarung und gegen zusätzliche Vergütung nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste die folgenden weiteren Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Servicevertrags sind, erbringen:
 - Onsite-Support in den Räumen des Kunden;
 - Schulung/technische Workshops;
 - Installation;
 - individuelle Softwareentwicklung (z.B. Anpassung der Vertragssoftware oder anderer Programmen an individuelle Kundenanforderungen);
 - Entwicklung von Individualsoftware);
 - sonstige individuelle Anpassungen wie Konfiguration und Parametrisierung, Schnittstellenanpassung u. ä.
 - Erstellung von Websites
2. Erbringt die windata GmbH & Co.KG in einem dieser Bereiche ohne gesonderten Vertrag freiwillig eine Leistung, so begründet dies keinen Rechtsanspruch des Kunden für die Zukunft.

§ 6 Vergütung

1. Der Kunde bezahlt an die windata GmbH & Co.KG zur Abgeltung aller Leistungen nach diesem Servicevertrag (nicht also für die in § 5 genannten Leistungen) eine Vergütung für sämtliche von diesem Servicevertrag umfassten Lizenzen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt die in der Bestellung angegebene jährliche Vergütungen. Für das folgende Vertragsjahr wird, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt, die Vergütung nach der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen aktuellen Preisliste der windata GmbH & Co.KG berechnet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird nach dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Satz berechnet. Erfolgt eine gesetzliche Änderung der Mehrwertsteuer, so wird die jährliche Vergütung entsprechend angepasst.
2. Die Vergütung nach Abs. 1 ist jeweils im Voraus für ein Vertragsjahr und im Falle des Erwerbs weiterer Applikationen und/oder Lizenzen nach Abschluss dieses Servicevertrags (vgl. § 1 Abs. 3) für ein Jahr ab dem jeweiligen Erwerb zu bezahlen. Die windata GmbH & Co.KG wird jeweils zu Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres den Betrag nach Satz 1 in Rechnung stellen. Rechnungen der windata GmbH & Co.KG sind zahlbar nach Erhalt ohne Abzug.

Der Kunde ermächtigt die windata GmbH & Co.KG widerruflich die unter §6 Abs. 1 vereinbarten Vergütung bei Fälligkeit per Lastschrift von dem auf der Bestellung angegebenen Bankverbindung einzuziehen.

Wenn das oben genannte Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht für das kontoführende Kreditinstitut keine Pflicht zur Einlösung der Lastschrift.

Wird der Einlösung der Lastschrift vom Kunden oder vom kontoführenden Kreditinstitut widersprochen, verpflichtet sich der Kunde, den fälligen Betrag zzgl. evtl. anfallender Rücklastschriftgebühren innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit auf das Konto 18388099 bei der Kreissparkasse Ravensburg (BLZ 650 501 10) zu überweisen.

3. Die windata GmbH & Co.KG ist zu einer angemessenen Anhebung der unter §6 Abs. 1 vereinbarten Vergütung nach Ankündigung (entweder schriftlich, per Email oder durch Veröffentlichung auf der Homepage www.windata.de der windata GmbH & Co.KG) berechtigt. Eine solche Anhebung tritt frühestens 3 Monate nach Ankündigung bzw. zum Ablauf eines Vertragsjahres in Kraft, in dem die windata GmbH & Co.KG die Änderung mitgeteilt bzw. veröffentlicht hat und darf die Vergütung des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraumes um nicht mehr als 20 % überschreiten. Sofern der Kunde mit der Anpassung der Vergütung nicht einverstanden ist, kann er diesen Vertrag mit einmonatiger Frist zum Tag des Inkrafttretens der neuen Vergütung schriftlich kündigen. Eine Erstattung bereits bezahlter Vergütungen erfolgt nicht.

§ 7 Nutzungsrechte

1. Die windata GmbH & Co.KG räumt dem Kunden an nach diesem Servicevertrag überlassener Software (z. B. Service-Updates und Updates) ein Nutzungsrecht in dem Umfang ein, in dem der Kunde aufgrund des mit der windata GmbH & Co.KG geschlossenen Lizenzvertrags Rechte an der Vertragssoftware erworben hat.
2. Ersetzt eine aufgrund dieses Servicevertrags überlassene Software eine Vorgängerversion, so erlöschen die dem Kunden an der Vorgängerversion eingeräumten Nutzungsrechte in dem Zeitpunkt, in dem er die neue Version in Benutzung nimmt. Der Kunde hat Vervielfältigungen der Vorgängerversion zu löschen und der windata GmbH & Co.KG dies auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. Sicherungskopien, welche dazu benötigt werden, Daten der Software auch nach Beendigung einer ordnungsgemäßen Benutzung (Beendigung des Lizenzvertrages) lesbar zu machen sind hiervon nicht betroffen.

§ 8 Leistungsstörungen

1. Erbringt die windata GmbH & Co.KG Leistungen nach diesem Servicevertrag nicht oder nicht wie vertraglich geschuldet, so kann der Kunde der windata GmbH & Co.KG schriftlich eine angemessene Frist zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung setzen. Erbringt die windata GmbH & Co.KG die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder schlägt die Leistungserbringung fehl, kann der Kunde die Vergütung nach diesem Vertrag in angemessenem Umfang mindern und – soweit mit der schriftlich gesetzten Nachfrist eine Kündigungsandrohung verbunden war und es sich um eine wesentliche Pflichtverletzung handelt – den Vertrag vorzeitig schriftlich kündigen.

2. Schadensersatz kann der Kunde nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur insoweit verlangen, als eine Haftung nach § 9 begründet ist.

§ 9 Haftung

1. windata GmbH & Co.KG schuldet ihren Kunden auf außervertraglicher und vertraglicher Grundlage Schadensersatz nur in folgendem Umfang:

- Bei Vorsatz oder Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit in voller Höhe;
- bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des vorhersehbaren und typischen Schadens
- in sonstigen Fällen nur bei Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist (Kardinalpflicht), und zwar ebenfalls beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.

2. Die Haftung der windata GmbH & Co.KG für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

3. Der Kunde stellt die windata GmbH & Co.KG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die durch einen nicht vertragsgemäßen Einsatz der Software durch den Kunden begründet sind.

§ 10 Vertragsdauer

1. Der Servicevertrag läuft auf unbestimmte Dauer.

2. Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich zu kündigen. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung (Datum des Poststempels).

3. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

(für beide Vertragspartner) wenn ein Vertragspartner Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners mangels Masse abgelehnt wird oder wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners eröffnet wird,

(für die windata GmbH & Co.KG) wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung wiederholt oder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nach dem verzugsbegründenden Ereignis in Verzug ist, es sei denn es handelt sich jeweils nur um einen unwesentlichen Betrag.

4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde benennt der windata GmbH & Co.KG einen zuständigen technischen Ansprechpartner und einen Stellvertreter und richtet Hotline-Anfragen und Fehlermeldungen über die genannten Personen an die windata GmbH & Co.KG.

2. Der Kunde stellt die für den vertragsgemäßen Einsatz der überlassenen Software erforderliche Arbeitsumgebung bereit. Er hat insbesondere nach den Vorgaben der windata GmbH & Co.KG Hardware mit einem geeigneten Betriebssystem und eine Internetanbindung auf eigene Kosten bereitzustellen. Er wird sich vor Einsatz der Software stets vergewissern, dass auch bei seinem Kommunikationspartner die nach den Vorgaben der windata GmbH & Co.KG und der Produkt- und Leistungsbeschreibung (insbesondere den von der windata GmbH & Co.KG zur Nutzung der Software erforderlichen Systemvoraussetzungen) vorgesehene Einsatzumgebung vorhanden ist.

3. Der Kunde hat angemessene Vorkehrungen (z. B. Datensicherung) für den Fall zu treffen, dass die Software ausfällt.

§ 12 Einschaltung Dritter

Die windata GmbH & Co.KG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden der Hilfe Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedienen. Die windata GmbH & Co.KG haftet für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB im Rahmen der in § 9 geregelten Beschränkungen und Ausschlüsse.

§ 13 Datenschutz

1. Der Kunde stimmt zu, dass die windata GmbH & Co.KG berechtigt ist, dem Kunden Informationen zu aktuellen Service-Updates, zu neuen Programmversionen und Funktionserweiterungen sowie andere Informationen zur Vertragssoftware per Post oder Email zuzusenden darf.

2. Die windata GmbH & Co.KG wird die Daten des Kunden ausschließlich in Zusammenhang zur Erfüllung dieses Servicevertrages und zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Vertragssoftware nutzen und nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist.

3. Der Kunde kann jederzeit die unter §13 Abs. 1 erteilte Zustimmung zur Informationsbereitstellung durch die windata GmbH & Co.KG ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich an den Datenschutzbeauftragten der windata GmbH & Co.KG unter folgender Anschrift zu richten:

windata GmbH & Co.KG
An den Datenschutzbeauftragten
Herrenstraße 18
88353 Kißlegg

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem zwischen der windata GmbH & Co.KG und einem Kunden geschlossenen Vertrag ist Wangen im Allgäu, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Verbraucher im Sinne des §13 BGB können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

windata GmbH & Co.KG
Herrenstraße 18
88353 Kißlegg

Im Falle eines fristgerechten Widerrufs wird der Servicevertrag aufgelöst und die windata GmbH & Co.KG erstattet dem Kunden bereits geleistete Vergütungen zurück.

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die windata GmbH & Co.KG mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Kunde selbst veranlasst hat (z. B. durch Inanspruchnahme von telefonischem Support oder durch den Download von Service-Updates der Vertragssoftware etc.).

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung



windata GmbH & Co.KG
Herrenstraße 18
88353 Kißlegg

Geschäftsführer: Josef Baumann und Stefan Balk
Handelsregister Ulm HRA 720688
Umsatzsteuer-ID: DE256165143

persönlich haftende Gesellschafterin:
windata Verwaltungs GmbH
Herrenstraße 18
88353 Kißlegg
Geschäftsführer: Josef Baumann und Stefan Balk
Handelsregister Ulm HRB 620897

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der WINDATA GMBH & CO.KG

Herrenstraße 18, 88353 Kißlegg, Deutschland

1. Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der WINDATA GMBH & CO.KG, auch für Folgegeschäfte, und haben Vorrang vor Geschäfts-, Liefer-, Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Kunden/Vertragspartners. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der WINDATA GMBH & CO.KG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Im kaufmännischen Rechtsverkehr wird Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hiermit widersprochen; dies gilt auch für den Fall, dass diese durch Bestätigungsschreiben übermittelt werden. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen und mündliche Zusagen sind nicht abgegeben worden. Alle Vereinbarungen und mündlichen Nebenabreden, die zwischen der WINDATA GMBH & CO.KG und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieser Vertrags getroffen werden, sind im Übrigen schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der WINDATA GMBH & CO.KG sind bis zur Annahme durch den Vertragspartner freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss erfolgt mit Auftragsbestätigung oder Lieferung bzw. Leistung. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten bzw. -spezifikationen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 10 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der WINDATA GMBH & CO.KG genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Kißlegg ohne Verpackung. Die WINDATA GMBH & CO.KG behält sich im Falle eines Kalkulationsirrtums das Recht zur Nachberechnung vor. Forderungen der WINDATA GMBH & CO.KG werden grundsätzlich in EURO geschuldet. Kosten (z.B. Bankgebühren und -spesen) zur Konvertierung von Drittwährungen in EURO gehen zu Lasten des Kunden/Vertragspartners.

4. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der WINDATA GMBH & CO.KG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, Witterungsbedingungen usw., auch wenn sie bei den Lieferanten oder deren Unterlieferanten der WINDATA GMBH & CO.KG eintreten berechtigen diese, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von maximal zwei Wochen hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände kann sich die WINDATA GMBH & CO.KG nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt hat. Sofern die WINDATA GMBH & CO.KG die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit seitens der WINDATA GMBH & CO.KG. Bei allen Lieferungen und (Werk-) Leistungen, insbesondere Installation, Aufstellungen- und Anschlussarbeiten, Wartung und andere Serviceleistungen ist der Vertragspartner verpflichtet, rechtzeitig geeignete Räumlichkeiten, die mit einer notwendigen technischen Einrichtung, insbesondere erforderlichen Stromquellen bereitzustellen und während der vereinbarten Leistungszeit in funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Verzögerungen der Inbetriebnahme der Lieferungen der WINDATA GMBH & CO.KG aufgrund der fehlenden vorgenannten dem Vertragspartner obliegenden Betriebsbereitschaft hat die WINDATA GMBH & CO.KG nicht zu vertreten. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der WINDATA GMBH & CO.KG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist die WINDATA GMBH & CO.KG berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über.

5. Gefahrübergang/Transport

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der WINDATA GMBH & CO.KG verlassen hat. Falls der Versand der WINDATA GMBH & CO.KG ohne Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Eine Transportversicherung wird die WINDATA GMBH & CO.KG nur auf besondere schriftliche Anweisung auf Rechnung des Vertragspartners abschließen.

6. Mängelhaftung/Gewährleistung

Angaben in Prospekten, im Internetangebot der WINDATA GMBH & CO.KG oder in sonstigen Unterlagen dienen lediglich der Produktbeschreibung und stellen keine Zusicherungen im Sinne von § 459 BGB dar. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart und als solche gekennzeichnet werden. Die WINDATA GMBH & CO.KG bietet Gewähr dafür, dass die Produkte frei von Fabrikations-, Material- und Werkmängeln sind; die Gewährleistungszeit beträgt im kaufmännischen Rechtsverkehr 12 Monate und für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB 24 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum bzw. Abnahme der Werkleistung. Im kaufmännischen Rechtsverkehr bzw. bei Unternehmen ist jedwede Mängelhaftung bzw. Gewährleistung bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Werden die Anweisungen der WINDATA GMBH & CO.KG bezüglich Lagerung, Aufstellung und Umgang mit der Ware nicht befolgt, Änderungen an den Produkten oder Präsentationsmaterialien vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Im kaufmännischen Rechtsverkehr müssen der WINDATA GMBH & CO.KG Mängel und Transportschäden unverzüglich, ansonsten jedoch innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitgeteilt werden; es ist dabei erforderlich, dass der kaufmännische Vertragspartner im Übrigen seinen nach den §§ 377, 378 HGB bestimmten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der WINDATA GMBH & CO.KG unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Mitteilung des Vertragspartners, dass die Produkte mit einem Mangel behaftet sind, verlangt die WINDATA GMBH & CO.KG, dass die schadhafte Ware auf Kosten und eigener Wahl der WINDATA GMBH & CO.KG zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) und anschließender Rücksendung an die WINDATA GMBH & CO.KG geschickt wird. Die schadhafte Ware ist auf dem Transportweg durch den Vertragspartner auf Kosten der WINDATA GMBH & CO.KG zu versichern. Schlägt die Nachbesserung bei EDV-Systemen mindestens zweimal fehl oder ist sie der WINDATA GMBH & CO.KG unzumutbar, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn die im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Neulieferung fehlschlägt, bzw. der WINDATA GMBH & CO.KG unzumutbar ist. Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Vertragstauglichkeit ist der Rücktritt ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen über der WINDATA GMBH & CO.KG stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Mängelhaftungs- bzw. Gewährleistungsansprüche jeglicher Art - soweit gesetzlich zulässig - aus.

7. Garantie

Für den Fall, dass die WINDATA GMBH & CO.KG dem Vertragspartner eine gesonderte, über die unter Ziff. 6 genannte Gewährleistungszeit hinausgehende Garantie einräumt, umfasst diese die kostenlose Beschaffung von Ersatzteilen oder eines Ersatzgeräts nach Wahl der WINDATA GMBH & CO.KG. Erfüllungsort für diese Garantie ist 88353 Kißlegg. Jegliche Garantieleistung steht zudem unter dem Vorbehalt, dass der Garantiefall als solcher vom Vorlieferanten der WINDATA GMBH & CO.KG anerkannt und bestätigt wird.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der WINDATA GMBH & CO.KG aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der WINDATA GMBH & CO.KG die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Die Ware bleibt Eigentum der WINDATA GMBH & CO.KG. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die WINDATA GMBH & CO.KG als Hersteller, jedoch ohne eine Verpflichtung für diese. Erlischt (Mit-) Eigentum der WINDATA GMBH & CO.KG durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die WINDATA GMBH & CO.KG übergeht. Der Vertragspartner verwarht das (Mit-) Eigentum der WINDATA GMBH & CO.KG unentgeltlich. Ware, an welcher der WINDATA GMBH & CO.KG (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Die im Eigentum der WINDATA GMBH & CO.KG stehende Vorbehaltsware ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an die WINDATA GMBH & CO.KG abgetreten, wobei diese die Abtretung annimmt. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes an die WINDATA GMBH & CO.KG ab. Die WINDATA GMBH & CO.KG ermächtigt ihn widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen auf ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Vertragspartner auf das Eigentum der WINDATA GMBH & CO.KG hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die WINDATA GMBH & CO.KG ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der WINDATA GMBH & CO.KG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner. Bei zu vertretendem vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere bei Kardinalpflichten, z.B. bei Zahlungsverzug - ist die WINDATA GMBH & CO.KG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die WINDATA GMBH & CO.KG liegt kein Rücktritt vom Vertrage.

9. Abnahme

Bei werkvertraglichen Leistungen wird seitens des Vertragspartners die Abnahme durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls oder durch schriftliche Mitteilung an die WINDATA GMBH & CO.KG erklärt. Die Werkleistung gilt auch dann als abgenommen, wenn der Vertragspartner diese 4 Wochen in Gebrauch genommen hat bzw. trotz gesondeter Fristsetzung zur Erklärung der Abnahme von weiteren zwei Wochen durch die WINDATA GMBH & CO.KG die Werkleistung nicht abgenommen hat. Bei Beginn dieser Zweiwochenfrist hat die WINDATA GMBH & CO.KG auf die Abnahmefiktion aufgrund des Verhaltens des Vertragspartners besonders hinzuweisen.

10. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der WINDATA GMBH & CO.KG sofort bei Lieferung ohne Abzug Konten- und spesenfrei zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden ausschließlich erfüllungshalber übernommen. Die WINDATA GMBH & CO.KG ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteren Schulden des Vertragspartners anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die WINDATA GMBH & CO.KG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die WINDATA GMBH & CO.KG über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist die WINDATA GMBH & CO.KG berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz nach dem Diskontüberleitungsgesetz als Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Vertragspartner eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die WINDATA GMBH & CO.KG ist zulässig. Wenn der WINDATA GMBH & CO.KG Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, er insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, so ist die WINDATA GMBH & CO.KG berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die WINDATA GMBH & CO.KG ist in diesem Falle und bei werkvertraglichen Leistungen - soweit gesetzlich zulässig - außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Gegenüber Ansprüchen der WINDATA GMBH & CO.KG kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Im kaufmännischen Rechtsverkehr ist ein Zurückbehaltungsrecht und ein Leistungsverweigerungsrecht mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausgeschlossen.

11. Präsentation und Verpackung

Die WINDATA GMBH & CO.KG behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen in der Art und Gestaltung der Präsentation und Verpackung der Ware vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

12. Geheimhaltung/Datenschutz

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der WINDATA GMBH & CO.KG im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich. Der Vertragspartner willigt darin ein, dass die der WINDATA GMBH & CO.KG von ihm überlassenen vertraulichen Daten elektronisch für die Auftragsabwicklung gespeichert und weiterverarbeitet werden. Eine Übermittlung, Veränderung, Sperrung, Löschung dieser Daten erfordert die Schriftform. Die WINDATA GMBH & CO.KG ist berechtigt, Daten des Vertragspartners, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben und die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient. Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes werden von der WINDATA GMBH & CO.KG beachtet.

13. Haftungsbeschränkung

Bei der Verletzung vertragswesentlicher Kardinal- (Haupt-)pflichten haftet die WINDATA GMBH & CO.KG für verschuldete Schäden. Im Übrigen ist eine Haftung, insbesondere Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sowohl gegen die WINDATA GMBH & CO.KG, als auch gegen die Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgelhilfen der WINDATA GMBH & CO.KG ausgeschlossen, soweit nicht vorzätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bzw. die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt. Soweit eine Haftung seitens der WINDATA GMBH & CO.KG dem Grunde nach besteht wird der Schadensersatzanspruch außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. bei Verletzung vertragswesentlicher Kardinalpflichten oder von Leben, Körper und Gesundheit auf den vorhersehbaren Schaden bzw. auf die vorhersehbaren Aufwendungen begrenzt. In jedem Fall bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

14. Datensicherung

Der Vertragspartner trägt für die hinreichende Datensicherung Sorge - eine Haftung für etwaigen Datenverlust ist entsprechend Ziff. 13 dieser Bedingungen mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ausgeschlossen. Im Übrigen wird die Haftung bei Datenverlust auf den Aufwand beschränkt, der notwendig ist, um anhand vorhandener Sicherungskopien die verlorenen Daten auf der Anlage des Vertragspartners wiederherzustellen.

15. Software, Literatur

Bei Lieferung von Hardware, Software und/oder Literatur gelten über die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus die besonderen lizenzrechtlichen und sonstigen Bedingungen des jeweiligen Herstellers. Mit der Entgegennahme der diesbezüglichen Waren wird deren Geltung ausdrücklich anerkannt. Die vertragsgegenständliche Hard- und Software sowie Literatur darf insbesondere nur im Rahmen der lizenzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers an Dritte weiterverkauft werden.

16. Kreditinstitute (Banken und Sparkassen)

Hat das Kreditinstitut bzw. der Kunde/Vertragspartner von Software-Programmen der WINDATA GMBH & CO.KG eine sog. Institutslizenz erworben, kann die WINDATA GMBH & CO.KG Leistungen und Funktionenweiterungen auch ohne Zustimmung des Kunden/Vertragspartners implementieren bzw. ändern, wenn

- die Sicherheit des Produkts verbessert oder erhöht wird und/oder
- die Sicherheit der gespeicherten Daten des Endanwenders verbessert oder erhöht wird und/oder
- durch einen Beschluss des Zentralen Kreditausschusses die Umsetzung für den Vertragspartner als verpflichtend deklariert wurde und/oder
- dies durch eine behördliche Maßnahme angeordnet wurden

Sofern die unter a) bis d) genannten Punkte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bestanden haben, noch nicht bekannt waren oder im Produkt noch nicht enthalten waren, ist die WINDATA GMBH & CO.KG berechtigt, dem Kunden/Vertragspartner die erbrachten Leistungen und/oder Produktweiterungen zu berechnen.

Soweit das Kreditinstitut ein anderes Kreditinstitut übernimmt oder von einem anderen Kreditinstitut übernommen wird, ist für die Berechnung der Lizenz- und Wartungsgebühr die kumulierte Bilanzsumme beider Institute maßgeblich. Die Nachberechnung erfolgt zum Zeitpunkt der rechtlichen Fusion an gerechnet und ist unverzüglich fällig und zahlbar. Soweit die fusionierten Institute jeweils über einen Lizenzvertrag zum Zeitpunkt der Fusion verfügten, werden die Parteien im Einzelfall eine etwaige Neuregelung im gütlichen Einvernehmen vereinbaren.

17. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde räumt der WINDATA GMBH & CO.KG die räumliche und zeitliche Gelegenheit zur Durchführung der Leistungen und Einhaltung vereinbarter Leistungszeiten ein. Der Kunde wird die WINDATA GMBH & CO.KG während der Vorbereitung und der Durchführung der Leistungen jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren, insbesondere die erforderlichen technischen Einrichtungen und Umfeldbedingungen vorhalten.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnehmerschaft

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der WINDATA GMBH & CO.KG und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland wobei die Geltung des einheitlichen Internationalen Kaufrechts bzw. UN-Kaufrechts (UNCITRAL-Abkommen/CISG) ausdrücklich ausgeschlossen wird. Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, 88239 Wangen im Allgäu ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.